



Niederschrift über die 82. Sitzung des Stadtrates

Vorbehaltlich der Genehmigung

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 04.12.2019
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:35 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des "Alten Rathauses" in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Zweiter Bürgermeister

Ammon, Erich

Stadtratsmitglieder

Durlak, Manfred

Franz, Irene

Krippner, Hans-Peter

Osswald, Birgit

Plevka, Melanie

Reuther, Christoph

ab 18:33 Uhr, TOP 1

Ritter, Margit

Ruf, Georg

Schäfer, Bernhard

Schlager, Anni

Schmidt, Hans-Jürgen

Schönfelder, Roland

Schwämmlein, Gerd

Spano, Stefan

Ströbel, Rainer

Tiefel, Stefan

ab 18:32 Uhr, TOP 1, bis 19:31 Uhr, TOP 13.2

Ziegler, Thomas

Schriftführer

Werner, Jenny

von der Verwaltung

Brand, Richard

Kreß, Christian

Lampert, Ralph

Meier, Anton

Vogel, Daniela

Abwesend / Entschuldigt:

Dritter Bürgermeister

Roscher, Klaus

Stadtratsmitglieder

Barz, Andrea

Ell, Christian

Goos, Lena

Sieber, Christian

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS/WAS)
2. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenzenn (BGS/EWS)
3. Konzessionsvertrag mit der infra fürth gmbh
4. Jahresantrag 2020 zur Städtebauförderung
5. 21. Änderung des Regionalplans Region Mittelfranken (7);
hier: Beteiligungsverfahren zur Änderung des Kapitels 2.2 (Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte)
6. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich der Tongrube Lohberg sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Am Reutgraben" im Parallelverfahren;
hier: Aufstellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
7. Mitteilungen
 - 7.1. Sitzungskalender 2020
8. Sonstiges
 - 8.1. Anfrage Stadträtin Plevka;
hier: Stellungnahme Bergamt
 - 8.2. Antrag FDP-Stadtratsfraktion;
hier: Autark bei der Stromversorgung - Nachrüstung städtischer Liegenschaften mit Photovoltaik
 - 8.3. Anfrage zweiter Bürgermeister Ammon;
hier: Bauarbeiten Pfaffenleite
 - 8.4. Anfrage Stadtrat Schönfelder;
hier: Kabelempfang Pfaffenleite
 - 8.5. Anfrage Stadtrat Spano;
hier: Plakatierung im Innenstadtbereich
16. Vergabe von Bauleistungen (VOB);
hier: Vergabebeschlüsse
 - 16.1. Kläranlage Langenzenn - Ausschreibung Blockheizkraftwerke;
hier: Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 11 aus nichtöffentlicher Sitzung wird als in öffentlicher Sitzung beraten.

einstimmig beschlossen

Dafür: 17 Dagegen: 0

Mit der restlichen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

1. Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS/WAS)

Sachverhalt:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wurde letztmalig zum 01.01.2019 geändert. Im Zuge dieser Änderung wurden jedoch die Kautionen für vorübergehende Wasseranschlüsse (Bauwasserzähler bzw. Standrohr für Unterflurhydranten) nicht angepasst. Diese Anpassungen sollen nunmehr erfolgen.

Die Stadtwerke schlagen eine Anpassung wie folgt vor:

Kaution für Bauwasserzähler:

Wasserzähler Q3=4 inkl. Systemtrenner mit GEKA-Anschluss	200,00 €
Wasserzähler Q3=10 inkl. Systemtrenner mit C-Anschluss	250,00 €
Standrohr für Unterflurhydranten	500,00 €.

Der Sozial-, Kultur- und Werkausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 23.10.2019 einstimmig mit 7:0 Stimmen folgenden Beschluss empfohlen:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 02.12.2019 der Neunten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS/WAS) als Satzung.

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und im Amtsblatt der Stadt Langenzenn bekanntzumachen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 19 Dagegen: 0

2. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenzenn (BGS/EWS)

Sachverhalt:

Die Stadt Langenzenn hat den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) beauftragt, den Gebührenbedarf für den Bemessungszeitraum 2020 bis 2023 für die Entwässerungseinrichtung zu ermitteln.

Das Ergebnis wurde dem Verwaltungs- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2019 vorgestellt. Danach ergibt sich ab 01.01.2020 eine Schmutzwassergebühr von 2,19 €/m³ (bisher 1,96 €/m³). Der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr sowie die Grundgebühr bleiben unverändert.

Weiterhin wurde vom BKPV angeraten, die §§ 2 und 3 der vorliegenden Satzung aufgrund aktueller Rechtsprechung an die Mustersatzung anzupassen. Die Neuregelungen sollen zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 02.12.2019 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/ESW) zur Satzung.

Mit dieser Satzung wird der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr (§ 10) entsprechend der vorliegenden Kalkulation neu festgesetzt. Zudem erfolgt eine Anpassung verschiedener Vorschriften an die Mustersatzung.

Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung auszuarbeiten und bekannt zu machen.

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

einstimmig beschlossen

Dafür: 19 Dagegen: 0

3. Konzessionsvertrag mit der infra fürth gmbh

Sachverhalt:

Die Versorgung der Bürger mit leitungsgebundener Energie ist nur durch Leitungen möglich, die in öffentlichen Straßen verlegt werden. Konzessionsverträge sind dabei Wegenutzungsverträge, mit denen eine Gemeinde einem Energieversorgungsunternehmen das Recht einräumt, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb eines Energienetzes zur allgemeinen Versorgung zu nutzen. Rechtlich sind Konzessionsverträge als privatrechtliche Verträge zwischen Gemeinde und Versorgungsunternehmen einzuordnen. Neben dem Recht zur Wegenutzung enthalten Konzessionsverträge gewöhnlich Regelungen zur Konzessionsabgabenzahlung, zur Information und Koordination von Straßen- und Leitungsarbeiten, zur Tragung von Folgekosten sowie zur Netzübernahme nach Ablauf des Konzessionsvertrags.

Konzessionsverträge sind üblich in Bezug auf die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme. Die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, die besonders detaillierte Vorgaben beinhalten, betreffen jedoch nur Konzessionsverträge in der Elektrizitäts- und Gasversorgung.

Das Verfahren der Konzessionsvergabe ist in § 46 EnWG geregelt. Mit den Vorschriften soll gewährleistet werden, dass in regelmäßigen Abständen ein „Wettbewerb um die Infrastruktur“ entstehen kann.

Die mögliche Höhe der Konzessionsabgaben ergibt sich aus der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), die Höchstpreise festsetzt, die nicht überschritten werden können.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Langenzenn und der infra fürth gmbh für die Versorgung der Langenzenner Bürgerinnen und Bürger mit Erdgas läuft zum 31.12.2019 aus. Es muss deshalb ein neuer Konzessionsvertrag unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzeslage geschlossen werden.

Eine Veröffentlichung des abzuschließenden Konzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfolgte im Bundesanzeiger am 09.03.2018. Bewerbungen anderer Gasversorger sind nicht eingegangen.

Bei dem vorliegenden Vertragsentwurf handelt es sich um den Musterkonzessionsvertrag Gas welcher zwischen dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) vereinbart und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigt und im Allgemeinen Ministerialblatt öffentlich bekanntgemacht wurde.

Von Seiten der infra fürth gmbh wurde der Stadt Langenzenn der Musterkonzessionsvertrag mit minimalen Ergänzungen bzw. Klarstellungen zur Verhandlung vorgelegt, welche im Detail mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) besprochen und abgestimmt wurden. Abschließend ist festzustellen, dass der nun vorliegende Vertragsentwurf mit einer zwanzigjährigen Laufzeit zu Gunsten der Stadt Langenzenn optimiert wurde.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 dem Stadtrat folgenden Beschluss einstimmig mit 8:0 Stimmen empfohlen:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der infra fürth gmbh weiterhin die allgemeine öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas zu übertragen.

Die infra fürth gmbh zahlt der Stadt Langenzenn eine Konzessionsabgabe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Konzessionsvertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Der Entwurf des Konzessionsvertrages vom 15.11.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

Der erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt wird zum Abschluss des Vertrages ermächtigt und beauftragt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 19 Dagegen: 0

4. Jahresantrag 2020 zur Städtebauförderung
--

Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt den Jahresantrag zur Bedarfsermittlung der Städtebauförderung im Maßnahmenjahr 2020 vor.

Der Jahresantrag 2020 liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 dem Stadtrat folgenden Beschluss einstimmig mit 8:0 Stimmen empfohlen:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Jahresantrag zur Städtebauförderung 2020. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2020 vorzusehen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 19 Dagegen: 0

5. 21. Änderung des Regionalplans Region Mittelfranken (7); hier: Beteiligungsverfahren zur Änderung des Kapitels 2.2 (Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte)
--

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Schreiben des Planungsverbandes Region Nürnberg zum Beteiligungsverfahren der 21. Änderung des Regionalplans vor. Die Beteiligung beschränkt sich auf die Änderung des Kapitels 2.2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte (Fristverlängerung für die Stellungnahme bis zum 13.12.2019).

Die Unterlagen wurden den Ausschussmitgliedern bereits im Ratsinformationssystem zur Ansicht eingestellt.

Nach interner Besprechung mit der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde - hält die Verwaltung zusätzlich die Abgabe einer weiteren Stellungnahme an die Oberste Landesplanungsbehörde in München für sinnvoll.

Zum Thema Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte soll die Abgabe der Stellungnahme zur Fortschreibung der Regionalplanung sowie zum Landesentwicklungsprogramm an die Oberste Landesplanungsbehörde in München erfolgen.

Beide Stellungnahmen sind in das Ratsinformationssystem zur Ansicht eingestellt.

Zusammenfassung:

- Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) sowie im Regionalplan (21. Änderung) wird an dem System der Zentralen Orte festgehalten.
- Es wurden keine Aussagen zu Ausstattungs- und Entwicklungsfunktionen getroffen.
- Es hat keine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Hierarchiestufen des zentralörtlichen Systems und den damit verbundenen Fragestellungen stattgefunden.
- Es findet keine realitätsgestützte Überprüfung der Einstufung statt.
- Definierte Nahbereiche sind identisch mit der Gemeindegrenze und nicht mit dem Einzugsgebiet für die Versorgungsfunktion.
- Für die Stadt Langenzenn, die mittelzentrale Funktionen übernimmt, ist die Gleichsetzung mit bisherigen Kleinzentren als Grundzentrum nicht gerechtfertigt.
- Bitte um Prüfung zur Einstufung als Mittelzentrum gemäß den Ausstattungsmerkmalen und der Leistungsfähigkeit.
- Erstellung eines detaillierten Kriterienkatalogs für alle Stufen des zentralörtlichen Systems, damit für Städte und Gemeinden eine nachvollziehbare und Kriterien basierte Selbsteinordnung vorgenommen werden kann.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 dem Stadtrat folgenden Beschluss einstimmig mit 8:0 Stimmen empfohlen:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahmen (Schreiben vom 18.11.2019) zur Festlegung „Zentrale Orte“ an den Planungsverband Nürnberg zur 21. Änderung des Regionalplanes Region Nürnberg (7) sowie an die Oberste Landesplanungsbehörde München zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) abzugeben.

einstimmig beschlossen

Dafür: 19 Dagegen: 0

<p>6. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich der Tongrube Lohberg sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Am Reutgraben" im Parallelverfahren; hier: Aufstellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes</p>
--

Sachverhalt:

Wie bereits vorgetragen, soll das Gebiet Reutgraben für die Natur und Erholungssuchenden erhalten bleiben und dabei auch auf derzeitige umgebende Flächen einbeziehen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die benachbarte Tongrube als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt, der Standort der Produktionsstätte als gewerbliche Baufläche und die Randbereiche des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans als Fläche für Wald. Hier befindet sich der für das Stadtgebiet Langenzenn bedeutsame Reutgraben. Weiter südwestlich sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Es gibt Überlagerungen mit nachrichtlichen Übernahmen (kartierte Biotope, Freileitung) sowie den Zielen zur Erhaltung und Entwicklung von Bachauwäldern. Ferner besteht eine Übernahme der Abgrenzung eines Vorranggebietes für Tonabbau.

Mit der Stilllegung der Produktion besteht die Möglichkeit einer alternativen Nutzung der Tongrube u.a. als Zeugnis der industriellen Nutzung, zur Beseitigung von Landschaftsschäden, zur Bereitstellung des Areals für eine naturverträgliche Erholungsnutzung sowie für Zwecke des Arten- und Biotopschutzes. Diese Ziele sollen planungsrechtlich über einen Bebauungsplan gesichert und für das Areal noch ein abgestimmtes Entwicklungskonzept erstellt werden.

Der Bebauungsplan wäre im Bereich der Abbaufächen aufgrund der geplanten Festsetzungen als öffentliche Grünfläche und von Wasserflächen nicht aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt und daher der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren für diese Teilfläche nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Geplant ist anstelle der bisherigen Darstellungen im Bereich der Abbaufäche die Darstellung von Grünflächen, Flächen für Wald und Wasserflächen.

Für die Einleitung beider Verfahren sind Aufstellungsbeschlüsse zu fassen. Die Aufstellungen sind im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich. Der Umgriff des Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Der Änderungsbe- reich umfasst eine Fläche von ca. 14 ha.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 dem Stadtrat folgenden Beschluss einstimmig mit 8:0 Stimmen empfohlen:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich der Tongrube Lohberg und des Reutgrabens (BP Nr. 74 „Am Reutgraben“) im Parallelverfahren nach §§ 5ff BauGB.

Die Verwaltung wird mit Ausarbeitung eines Vorentwurfes und der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 19 Dagegen: 0

7. Mitteilungen

7.1. Sitzungskalender 2020

Sachverhalt:

Der Sitzungskalender 2020 wurde als externes Dokument im Ratsinformationssystem eingestellt.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8. Sonstiges

8.1. Anfrage Stadträtin Plevka; hier: Stellungnahme Bergamt

Sachverhalt:

Stadträtin Plevka möchte wissen, ob die Stellungnahme des Bergamtes bezüglich der Tongrube Horbach bereits vorliegt. Diese soll ins Ratsinformationssystem eingestellt werden.

8.2. Antrag FDP-Stadtratsfraktion; hier: Autark bei der Stromversorgung - Nachrüstung städtischer Liegenschaften mit Photovoltaik

Sachverhalt:

Stadtrat Ruf stellt für die FDP-Stadtratsfraktion einen Antrag auf autarke Stromversorgung – Nachrüstung städtischer Liegenschaften mit Photovoltaik.

Der Antrag liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

8.3. Anfrage zweiter Bürgermeister Ammon; hier: Bauarbeiten Pfaffenleite

Sachverhalt:

Zweiter Bürgermeister Ammon fragt, wie lange die Straßenbauarbeiten in der Pfaffenleite noch andauern, da die Anwohner sich bereits beschweren.

Die Verwaltung informiert, dass zuerst die Erneuerung des Kanals und der Hausanschlüsse abgeschlossen sein muss und danach die Gehsteige und die Asphaltdecke erneuert werden können. Gleichzeitig sind diese Arbeiten nicht durchführbar.

8.4. Anfrage Stadtrat Schönfelder; hier: Kabelempfang Pfaffenleite

Sachverhalt:

Stadtrat Schönfelder teilt mit, dass er von einem Bürger, der in der Pfaffenleite wohnt, darüber informiert wurde, dass der Kabelanschluss für das Fernsehen zeitweise nicht funktioniert.

**8.5. Anfrage Stadtrat Spano;
hier: Plakatierung im Innenstadtbereich**

Sachverhalt:

Stadtrat Spano moniert die Plakatierungsverordnung im Bereich der Innenstadt. Das Areal, in dem nicht plakatiert werden darf, sei zu groß.

Stadtrat Krippner weist darauf hin, dass für die Wahl erst ab 01.02.2020 plakatiert werden darf. Derzeit hängen bereits Plakate.

Erster Bürgermeister Habel wird die Verwaltung darüber informieren.

Die Verwaltung teilt mit, dass im Ferienausschuss die Plakatierungsverordnung beschlossen wurde.

**16. Vergabe von Bauleistungen (VOB);
hier: Vergabebeschlüsse**

**16.1. Kläranlage Langenzenn - Ausschreibung Blockheizkraftwerke;
hier: Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Vorberatung erfolgte unter Tagesordnungspunkt 12.1 in nichtöffentlicher Sitzung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von Blockheizkraftwerken in der Kläranlage Langenzenn an die Firma Wolf Power Systems GmbH (vormals Kuntschar u. Schlüter GmbH), Wolfhagen-Ippinghausen, auf Grundlage des Angebotes vom 20.11.2019 in Höhe von brutto 575.575,63 €.

Das Angebot beinhaltet die Wartungs- und Instandhaltungskosten der kommenden vier Jahre in Höhe von brutto 91.392,00 €.

Die Haushaltsmittel für 2020 sind entsprechend anzupassen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 19 Dagegen: 0